Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare

Band: - (1995)

Artikel: Über Besitz und Bewirtschaftung des Waldes von Wangen a.A.

Autor: Rikli-Barth, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1086651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über Besitz und Bewirtschaftung des Waldes von Wangen a.A.

A. Wald und Staat

Die meisten Waldungen des heutigen Amtes Wangen waren bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Besitz der bernischen Obrigkeit. Wangen, Walliswil und Wangenried bildeten eine einzige politische Gemeinde. Der Wald wurde unter Aufsicht des Landvogtes (ab 1803 Oberamtmann) durch den Burgerrat verwaltet, in welchem alle drei Ortschaften vertreten waren. Es wurde schon früh eine "Wald-Cassa" geführt und ein nebenamtlicher Bannwart gewählt, der die Nutzung des Waldes durch die Berechtigten zu überwachen hatte. Es galt das Benutzungsrecht zum Hausgebrauch. Jeder Berechtigte durfte die für seine Bedürfnisse nötige Holzmenge schlagen. Wer mehr schlug, wurde vom Landvogt gebüsst. Dieser bestimmte auch die Lieferungen an den Staat. Durch Ausscheidungsverträge von 1804 und 1805 lösten sich Walliswil und Wangenried von Wangen.

Die Vermehrung der Bevölkerung verlangte zunehmend eine verantwortlichere und sorgfältigere Bewirtschaftung des Waldes als die bisherige unter dem Landvogt/Oberamtmann. Das Interesse der Bevölkerung an den ortsnahen Waldungen war in der Zeit, da der Wald der einzige Heizmateriallieferant war, sehr gross. Deshalb suchten sich grössere Höfe und Familien ein Nutzungsrecht am Wald durch Kauf zu sichern. So entwickelten sich neben der Burgergemeinde die Rechtsamebesitzer als weitere Interessengemeinschaft am Wald. Um Streitigkeiten zuvorzukommen, wurden 1824 unter Aufsicht des kantonalen Oberforstmeisters die Nutzungsrechte zwischen den Burgern und den Rechtsamebesitzern ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden in der Waldübereinkunft festgehalten und der Vertrag durch Oberamtmann R. von Effinger besiegelt. 1845 verzichtete dann der Staat auf den Waldbesitz. Dies wurde im Kantonementsvertrag

zwischen dem Staat Bern und der Burgergemeinde Wangen und den Rechtsamebesitzern anderseits beurkundet. Der Staat setzte das ihm zu liefernde Brennholz fest (10 Klafter Bernmäss für Schloss und Pfarre). Er verzichtete auf alle übrigen Nutzungsrechte und gab den Wald der Burgergemeinde zu Eigen. Die- Rechtsamebesitzer blieben nutzungsberechtigt. Der Wald erhielt eine Grundsteuerschatzung und kam endgültig in den Besitz der Bevölkerung von Wangen. Im Waldareal, das im Vertrag aufgeführt wird, figuriert auch der Stöckenwald oder das Studenweidli. Diese wurden als Schmalviehweide benutzt und in der Folgezeit gerodet.

1860 wurden auf Anregung des Oberförsters in Langenthal auf Grund von Messtischaufnahmen Pläne unserer Waldungen erstellt. Diese bildeten die Grundlage für die 1865 beginnende Wirtschaftspläne und eine zweckmässige Planung der Wege.

Im Wirtschaftsplan wurde der Holzvorrat des Waldes festgehalten und der Umfang der jährlichen Beholzung festgesetzt Die waldbaulichen Verhältnisse wurden beschrieben und die Massnahmen zu deren Verbesserung auf gezeigt. Die immer wieder angepassten Wirtschaftspläne – vom Oberförster beratend begleitet – entwickelten sich zu einer aufbauenden staatlichen Stütze in der Erreichung eines immer idealeren Waldzustandes der auch zu einem immer besseren Ertrag führte. Dabei wurde auch die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht ausser Acht gelassen.

B. Verhältnis Burger und Rechtsamebesitzer

Eine erste Erwähnung der Rechtsamebesitzer lautet folgendermassen: "Auf den Wangen-Waldungen haben die sogenannten Holzrechtsamen Nutzungsrechte, welche, obgleich als Folge einer Gemeinds-Erkenntnis vom Jahre 1658 missbräuchlich entstanden, dennoch zu ehren seyen, weil solche seither – zwar ebenso missbräuchlich – in offenen Verkehr gebracht worden seyen. " Im 19. Jahrhundert waren 66 ganze Rechtsamen

vorhanden, die von 2 ganzen bis zu 1/4 Rechtsamen aufgeteilt, im Besitz von 78 Familien waren. Von diesen 66 Rechtsamen waren lediglich 9 1/2 Rechtsamen im Besitz von Hintersassen oder Nichtburgern; die meisten Rechtsamenbesitzer waren somit auch Burger. In der Waldkommission, die nach dem Kantonementsvertrag von 1846 den Wald verwaltete, waren die Burger und Rechtsamenbesitzer gleichmässig verteilt. Die Kommission hatte aber in wichtigen Beschlüssen nur Antragsrecht an den Burgerrat, der dann endgültig entschied.

Nach der in der Waldübereinkunft ausgehandelten Aufteilung der geschlagenen Holzmenge stand den 66 Rechtsamen etwas mehr als die Hälfte zu, während für die gegen 100 nötigen Burgerlose der Rest verblieb. Pro Rechtsame wurden 3 Klafter Brennholz plus 100 Wedelen ausgegeben, während das Burgerlos 1 Klafter plus 100 Wedelen erhielt. Diese ungleiche Verteilung führte zu Streit zwischen Rechtsamebesitzern und Burgern. Die Burger beklagten sich, dass sie bei den Holzausgaben zu kurz kämen und dass die Rechtsamebesitzer zu ihren Gunsten Raubbau am Holzbestand des Waldes betreiben würden. Um 1880 kam es zum offenen Streit, und eine Teilung des Waldes zwischen den beiden Parteien schien unumgänglich. Im letzten Moment gelang es Gerichtsschreiber Jost, mit Hilfe des Justizdirektors zu vermitteln, und der Zwist legte sich vorübergehend wieder. Die Stellung der Burgergemeinde verstärkte sich immer mehr, indem sie Rechtsamen von Auswanderern aufkaufte und den Ertrag dem Burgergut zukommen liess.

1908 wurde, gestützt auf das neue kantonale Forstgesetz, ein neues Waldreglement angenommen. Die Waldkommission wurde selb-

ständig in allen ihren Beschlüssen. Als wichtigste Aenderung wurde bei der Holzausgabe die Rechtsame dem Burgerlos gleichgestellt. Die normale Zuteilung pro Los und Rechtsame betrug nun 1 Klafter Brennholz und ein Durchforsthaufen oder die entsprechende Anzahl Wedelen. Diese Reduktion der Zuteilung konnten gewisse Rechtsamenbesitzer nicht verdauen.

Schliesslich strebten 30 von ihnen einen Prozess an, indem sie weiterhin Anspruch auf eine höhere Holzzuteilung erhoben Am 5. März 1911 wurde diese Klage vom bernischen Obergericht abgelehnt und die 30 Rechtsamenbesitzer zu je Fr.75.-- Kosten verurteilt. Damit endete schliesslich dieser unliebsame Bruderzwist, -der über ein Jahrhundert gedauert hatte und in unzähligen Protokollen vermerkt worden war. Der Wert einer Rechtsame wurde früher zwischen Fr.2'000.- bis Fr.4'000.-- geschätzt. Heute stellt sie keinen grossen Wert mehr dar, da bei defizitärer Waldrechnung auch die Nutzungsberechtigten ihre Holzbezüge bezahlen müssen. Auch der Handel in Rechtsamen existiert nicht mehr, da die Burgergemeinde das Vorkaufsrecht besitzt.

C. Holzerntemethoden und Erträge

Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Bäume nicht umgesägt sondern mit dem Wurzelstock ausgegraben, damit das Stockholz auch als Brennholz genutzt werden konnte. Später kam die Vorschrift, dass die Wurzeln 1 1/2 Schuh vom Stamm weg abgehauen werden mussten, damit nicht ein zu grosses Stückloch entstand Nach der Übergabe des Waldes an die Burger wurde das Aufrüsten des Brennholzes im Gemeinwerk besorgt. Der Bannwart zeichnete das zu fällende Holz mit dem Waldhammer an und zwar am Stamm und an einer Wurzel. Anschliessend erstellte er mit einem Gehilfen ein Musterklafter. In der von der Waldkommission festgesetzten Zeit mussten nun die Berechtigten ihre Anzahl Klafter erstellen. Wer dies nicht tun konnte, musste die Rüstkosten bezahlen. Die Durchforstwedelen (es waren nur unauszusammengebundene Äste) geschneifelte, wurden in Akkord vergeben. Der Macherlohn betrug anfangs Fr.1.50 und später Fr.3.20 für 100 Stück; er musste bei der Losausgabe bezahlt werden. Pflegearbeiten wie Wegunterhalt (Grienführen), Durchforstung und Ausreutung von Unkraut wurden ebenfalls Gemeindewerk ausgeführt. Säumige Pflichtige wurden mit 2-3 Fr. pro Tag gebüsst. Der nebenamtlich gewählte Bannwart hatte

eine Jahresbesoldung von Fr.250.--. Die Gesamtausgaben der Waldpflege lagen damals unter Fr.400.-- im Jahr. Der Nutzen eines Burgerloses wurde mit Fr.30.- angegeben, derjenige einer Rechtsame mit Fr.70.--. An Stelle von Brennholz konnte auch Reparaturholz bezogen werden. Kleinere Waldstücke wurden damals ganz gerodet, anschliessend ein paar Jahre landwirtschaftlich genutzt und dann wieder aufgeforstet. Wegen hoher Preise für versteigerten Waldroggen und geringer Rodungskosten (diese wurden durch das Stockholz nahezu bezahlt) glaubte man mit der landwirtschaftlichen Nutzung ein gutes Geschäft zu machen.

Der Wirtschaftsplan von 1865 und die damit einsetzende Beratung durch einen Oberförster brachten Änderungen in der Bewirtschaftung des Waldes. Eine längere landwirtschaftliche Nutzung wurde als schädlich erkannt, da dadurch unseren sandigen Böden Humus weggespült wurde. Weiter wurde das Ausgraben der Wurzelstöcke beim Fällen der Bäume als schädigend bezeichnet, doch zeigte sich dieser Brauch als schwer ausrottbar. Er konnte erst nach Abschaffung des Gemeinwerkes für das Holzaufrüsten beseitigt werden. Die reinen Rottannenbestände wurden vom Förster beanstandet und als Ziel ein Mischwald mit 100-jährigem Umtrieb ins Auge gefasst. Die Holzverwertung begann sich auch langsam zu ändern. Hiesige Betriebe (Bürstenfabrik, Baumeister Bürgi und Johann Haas, Walliswil) hatten immer mehr Interesse für Stammholz. Das Aufrüsten und Schleifen der Stämme begann man um die Jahrhundertwende auszuschreiben und an geeignete Leute zu

vergeben. Im ersten Wirtschaftsplan wurde eine zu schlagende Holzmenge (Hiebsatz) von 276 Klaftern vorgegeben, was 660 m 3 entsprach. Der Hiebsatz konnte in den folgenden Wirtschafts-Perioden laufend gesteigert werden. 1924 betrug er 900 m 3 , und später stieg er bis auf 1200 m 3 . Der grösste Teil davon wird heute als Bau- und Sagholz verkauft.

Während des ersten Weltkrieges wurde der Bannwart hauptamtlich angestellt (Fr.1'800.- im Jahr). Er konnte mit
Bewilligung des Präsidenten der Waldkommission Waldarbeiter
beiziehen. Auch wurde ihm der Unterhalt einer Pflanzschule
für den Eigenbedarf aufgetragen. Grössere Holzschläge
wurden ausgeschrieben und vergeben. Während und nach dem
zweiten Weltkrieg wurde die Arbeitstechnik in der Holzernte staatlich gefördert und in Holzerkursen vermittelt
(Hobelzahnsäge). In den Nachkriegsjahren begann der Siegeszug der Motorsäge. Mit Hilfe eines Waldfahrzeuges mit Seilwinde und ein bis zwei Forstwartlehrlingen ist der Gemeindeförster heute in der Lage, die ganze Holzernte ohne fremde
Hilfe auszuführen und das Nutzholz an einer mit Lastwagen
befahrbaren Strasse zu stapeln.

Der tiefen Holzpreise und unseres hohen Lohnniveaus wegen ist es heute schwierig, die Waldrechnung nicht in die roten Zahlen abgleiten zu lassen. Deshalb sollen nachfolgend noch einige Leistungen unseres Waldes aufgeführt werden, die während langer Zeit von der Bevölkerung dankbar genutzt werden konnten:

Als die Transportwege noch nicht ausgebaut waren und das Holz fast das einzige Brennmaterial darstellte, war die Lieferung des Brennholzes die grösste Aufgabe des Waldes. Neben den ordentlichen Brennholzbezügen wurde der Bevölkerung das Sammeln von dürrem Holz erlaubt. Nur ein Mitglied pro Familie durfte dies tun, und zwar einmal im Monat am Samstag, nicht vor morgens 5 Uhr. Der Bannwart hatte anwesend zu sein, An zwei Samstagen pro Monat konnte Stockholz auf Rodungsflächen gegraben werden. Lange Zeit lieferte der Wald unentgeltlich 17 Klafter Brennholz pro Jahr für Schule, Unterweisungszimmer und Lehrerwohnung.

Früher war die Betreuung der Armen noch Sache der Burgergemeinde. Da musste oft die Waldkasse einspringen, wenn die Armenkasse leer war .

Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es immer mehr Auswanderer zu betreuen. Leute, die hier kein Auskommen mehr sahen, erhielten von der Burgergemeinde eine Auswandererkiste, um ihre Habseligkeiten verstauen zu können, ferner das Reisgeld von Fr.700.-- bis Fr.1'000.- für die Reise, meist nach Übersee, um dort eine neue Existenz aufbauen zu können. Der Wald zahlte damals jährlich den Gegenwert von 12 1/2 Klafter Brennholz in den Auswanderungsfonds ein. Ausserdem finden sich immer wieder Holzverkäufe im Waldprotokoll, zu Gunsten einer stark beanspruchten Auswanderungs kasse.

Der Wald lieferte auch die Dünkel zu den Gemeindebrunnen. Gerade gewachsene Dählenstämmchen wurden ausgebohrt und als Wasserleitung verwendet.

In Jahren mit schlechten Erträgen in der Landwirtschaft, da das Stroh gefüttert werden musste, lieferte der Wald Laub als Streue.

Im Wald wurde früher Lehm gegraben (zu einer Entschädigung von 70 Rappen pro Zugtier und Fuder) für das Brennen von Ziegelsteinen, wobei mit Holz gefeuert wurde. Eine weitere Lieferung des Waldes war die Lische als Matratzenfüllung. Zu Zeiten grosser Nachfrage wurde die Lischenernte einem Lischenzieher verpachtet, um eine grössere Ausbeute zu ermöglichen.

Heinrich Rikli-Barth